

SATZUNG OAV

in der Fassung gemäß dem Mitgliederbeschluss vom 17. November 2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen Ostasiatischer Verein e.V.
(auf Englisch: OAV – German Asia-Pacific Business Association).

2.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg, und ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen.
An anderen Orten können Zweigstellen errichtet werden.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist auf Ost-, Südost- und Südasiens sowie Australien, Neuseeland und die Länder des Südpazifiks einschließlich Papua-Neuguinea ausgerichtet.

§ 3

Zweck des Vereins

1.

Der Verein fasst die an seinem Tätigkeitsbereich interessierten Personen, Firmen und Organisationen zusammen. Er fördert selbstlos Belange der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und humanitärem Gebiet, die sich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und seinem Tätigkeitsbereich ergeben. Dies trifft besonders zu auf die Verständigung der Völker, die Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Gebiete und zwischen denselben, die Handelsförderung der Entwicklungsländer sowie die zur Verbesserung des wechselseitigen Verstehens erforderliche Information und Ausbildung auf den Gebieten der Sprache, der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse und der Kulturen.

In diesem Sinne

- bietet der Verein eine Plattform für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch sowie den Ausgleich wechselseitiger Interessen durch eigene Veranstaltungen und Teilnahme an solchen seitens der Mitglieder und Dritter,

- sammelt der Verein sachdienliche Informationen und gibt diese weiter durch eigene Veröffentlichungen und durch Beantwortung von Anfragen seitens der Mitglieder oder Dritter,
- fördert der Verein die Information sowie die Aus- und Weiterbildung von Personen, deren Interesse auf den Tätigkeitsbereich des Vereins gerichtet ist,
- arbeitet der Verein zusammen mit anderen Organisationen, Handelskammern und Behörden, die die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und seinem Tätigkeitsbereich pflegen,
- kann der Verein bei Katastrophenfällen und humanitären Hilfeleistungen für seine Region Spenden entgegennehmen, die jedoch nur zweckgebunden und satzungsgemäß verwendet werden dürfen.

2.

Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele; sein Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtet. Mittel des Vereins können nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen seitens des Vereins begünstigt werden. Im Übrigen erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

1.1.

Korporative Mitglieder können alle in- und ausländischen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und Verbände sein, die an Beziehungen zu den Ländern des Tätigkeitsbereichs interessiert oder dort sesshaft sind.

1.2.

Persönliche Mitglieder können in- und ausländische natürliche Personen sein, die Beziehungen zu den Ländern des Tätigkeitsbereichs unterhalten. Die persönliche Mitgliedschaft dient der Pflege persönlicher Kontakte und richtet sich insbesondere an Unternehmensvertreter mit vorübergehend oder dauerhaft ruhenden Asienaktivitäten und Vertreter des akademischen und diplomatischen Bereichs. Eine geschäftliche Nutzung der persönlichen Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Personen mit aktiven geschäftlichen Interessen in den Ländern des Tätigkeitsbereichs, deren Unternehmen nicht gleichzeitig korporatives Mitglied im OAV ist, steht die persönliche Mitgliedschaft nicht offen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder (korrespondierende Mitglieder) können alle in- und ausländischen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und Verbände sein. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden; andererseits gelten für sie ermäßigte Beitrags- und Umlagesätze.

3. Sonstige Mitglieder

3.1.

Zu Ehrenmitgliedern können in- und ausländische natürliche Personen ernannt werden, die sich im hohen Maße um den Verein und dessen Aufgaben verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

3.2.

Sondermitglieder im Regionalausschuss Australien-Neuseeland-Südpazifik sind ausschließlich diejenigen Mitglieder, die aufgrund der Verschmelzung des Australien-Neuseeland Verein e.V. mit dem Ostasiatischen Verein e.V. Mitglieder des Ostasiatischen Verein e.V. geworden sind und keine Vollmitgliedschaft im Ostasiatischen Verein e.V. wünschen. Entsprechend den Definitionen unter § 4 Nr. 1.1. und § 4 Nr. 1.2. unterteilen sich die Sondermitglieder im Regionalausschuss Australien-Neuseeland-Südpazifik in korporative und persönliche Mitglieder. Die Sondermitgliedschaft im Regionalausschuss Australien-Neuseeland-Südpazifik vermittelt ausschließlich das Recht auf Inanspruchnahme der Leistungen des Regionalausschusses Australien-Neuseeland-Südpazifik. Sie gewährt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Umfang dieser Leistungen entspricht im Wesentlichen dem Leistungsspektrum des ehemaligen Australien-Neuseeland Verein e.V. und beinhaltet unentgeltlichen Rat und unentgeltliche Unterstützung in allen Angelegenheiten, die Australien, Neuseeland sowie die Länder und Gebiete des Südpazifiks einschließlich Papua-Neuguinea betreffen. Auf die übrigen Leistungen des Ostasiatischen Verein e.V. haben Sondermitglieder im Regionalausschuss Australien-Neuseeland-Südpazifik keinen Anspruch.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern, Änderungen der Mitgliedschaft

1.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Geschäftsführer im Sinne des § 15 der Satzung des Vereins aufgrund eines schriftlichen Antrags. Vor einer Entscheidung des Geschäftsführers hat dieser den Vorstandsvorsitzenden zu informieren.

2.

Entscheidungen des Geschäftsführers über den Aufnahmeantrag von Mitgliedern sind unanfechtbar.

3.

Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung durch den Geschäftsführer. Der Vorstandsvorsitzende ist über die Ablehnung erneut zu informieren.

4.

Abweichend von § 5 Nr. 1 bis Nr. 3 haben korporative sowie persönliche Sondermitglieder im Regionalausschuss Australien-Neuseeland-Südpazifik das Recht, jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein von der Sondermitgliedschaft gem. § 4 Nr. 3.2. auf eine korporative bzw. persönliche Mitgliedschaft im Sinne des § 4 Nr. 1.1. bzw. § 4 Nr. 1.2. zu wechseln.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Mitglieds.

2.

Der Austritt kann mit Dreimonatsfrist zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

3.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen die weitere Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes aus triftigen, insbesondere ehrenrührigen Gründen nicht mehr tragbar erscheint. Der Ausschluss bedarf der Begründung. Wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt, führt dies automatisch zum Ausschluss des betreffenden Mitgliedes, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Vorstandes über den Ausschluss bedarf. Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschluss unter Mitteilung des Grundes schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand stellt das Vorliegen des Grundes für einen automatischen Ausschluss nach Maßgabe des Voranstehenden fest. 4.

Im Falle eines Ausschlusses endet die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds mit sofortiger Wirkung.

5.

Der Betroffene kann vor einer Beschlussfassung durch den Vorstand Gehör verlangen, darf aber bei der Abstimmung nicht zugegen sein.

6.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 **Beiträge**

1.

Eintrittsgeld, Beiträge und Umlagen für die ordentlichen sowie die außerordentlichen und die sonstigen Mitglieder im Sinne des § 4 Nr. 3.2. werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2.

Die Beiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und nach Eingang einer entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Die Geschäftsführung ist berechtigt, angemessene Mahngebühren festzusetzen.

3.

Wird ein Mitglied innerhalb eines Jahres in den Verein aufgenommen, ist der zu entrichtende Jahresbeitrag anteilig zu berechnen. Für jeden Monat der Mitgliedschaft ist jeweils 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten. Soweit ein Mitglied nicht am Monatsanfang eintritt oder vor einem Monatsende seine Mitgliedschaft beendet wird, gelten der angebrochene Eintrittsmonat und der angebrochene Austrittsmonat als volle Monate der Vereinsmitgliedschaft. Im Falle eines Austritts eines Mitglieds aufgrund einer Austrittserklärung im Sinne des § 6 Nr. 2 kommt es stets zu einer Beendigung der Mitgliedschaft zum Jahresende. Insoweit scheidet für diesen Fall eine anteilige Berechnung des Jahresbeitrages aus.

4.

Die Geschäftsführung kann Beiträge stunden und in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Schatzmeister ermäßigen oder erlassen.

5.

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages teilweise oder ganz mehr als sechs Monate in Verzug, so verliert es sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie den Anspruch auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung durch den Verein in

allen Angelegenheiten, die zu dem Tätigkeitsbereich des Vereins gehören. Darüber hinaus ist ein Mitglied, das sich mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages ganz oder teilweise mehr als 6 Monate im Verzug befindet von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere die jährlich stattfindenden Gremiensitzungen.

§ 8 Organe

Organe und Ausschüsse des Vereins sind

- das Präsidium (§ 9)
- der Vorstand (§ 10)
- der Beirat (§11)
- die Mitgliederversammlung (§12)
- die Länderausschüsse, die Regionalausschüsse
und die bilateralen Gremien (§13)
- die OAV Young Leaders (§14)
- die Geschäftsführung (§15)

§ 9 Das Präsidium

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Wiederwahl nur einmal zulässig ist, bis zu sechs stellvertretende Vorsitzende und den Schatzmeister. Diese sowie mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder bilden das Präsidium. Einzelheiten der Wahl und der Tätigkeit des Präsidiums werden in einer durch den Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10 Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auch im Wege einer Blockwahl (Wahlverfahren "en bloc") aus dem Kreis der ordentlichen und sonstigen Mitglieder im Sinne des § 4 dieser Satzung gewählt werden. Eine dem Blockwahlverfahren zu Grunde liegende Kandidatenliste wird zusammen mit der Ladung zu der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand zu wählen ist, an die Mitglieder versandt. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist in Abstimmung mit dem Vereinsvorsitzenden oder einem seiner von diesem hierzu beauftragten Stellvertreter zur Erstellung dieser Kandidatenliste berechtigt. Änderungen und Ergänzungen der Kandidatenliste können auf der wählenden Mitgliederversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder per offener Abstimmung durch Handzeichen beschlossen werden. Eine Wiederwahl auch einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

2.

Die Amtsperiode des gewählten Vorstands beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der die Vorstandsmitglieder gewählt wurden und endet in der Regel mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstandes zu entscheiden hätte. Die Amtsperiode endet jedoch vorzeitig, wenn das Vorstandsmitglied aus dem Mitglied im Sinne des § 4 dieser Satzung, dem er zum Zeitpunkt der Wahl angehört, ausscheidet bzw. dieses verlässt oder die OAV-Mitgliedschaft des Mitglieds im Sinne des § 4 dieser Satzung, dem das Vorstandsmitglied angehört, beendet wird. Gleiches gilt, wenn die OAV Mitgliedschaft des Vorstandsmitglieds als natürliche Person – aus welchem Grund auch immer – beendet wird. Der dadurch frei gewordene Vorstandsposten bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl unbesetzt. Für den Fall, dass die Gesamtmitgliederzahl des Vorstands durch ein Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds unter 15 fallen würde, kommt es nicht zu einem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds und das Vorstandsmitglied bleibt ein solches bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl. Soweit der Vorstand in einem solchen Fall von seinem Recht Gebrauch macht, während seiner Amtsperiode nach § 10 Nr. 4 neue Vorstandsmitglieder zu kooptieren, zählen die kooptierten Mitglieder zu der Anzahl der vorhandenen Vorstandsmitglieder hinzu.

3.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Wiederwahl nur einmal zulässig ist, bis zu sechs stellvertretende Vorsitzende und den Schatzmeister. Diese sowie mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder bilden das Präsidium. Einzelheiten der Wahl und der Tätigkeit des Präsidiums werden in einer durch den Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt. Darüber hinaus bestellt der Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder einen oder mehrere Vorstandsmitglieder zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Bei dem jeweils zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellten Vorstandsmitglied handelt es sich um den Geschäftsführer im Sinne des § 15 dieser Satzung. Es wird klargestellt, dass auch kooptierte Vorstandsmitglieder zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern bestellt werden können.

4.

Im Laufe der Amtsperiode kann der Vorstand neue Mitglieder kooptieren. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Über die Zuwahl kann die Mitgliederversammlung auch im Wege eines Blockwahlverfahrens abstimmen. In Abweichung zu der nach § 10 Nr. 2 geregelten dreijährigen Amtsperiode beträgt die Amtsperiode des kooptierten Vorstandsmitglieds als kooptiertes Vorstandsmitglied die Zeitspanne bis zur Beendigung der Abstimmung über die Bestätigung als Vorstandsmitglied auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Handelt es sich hierbei um eine Mitgliederversammlung, auf der ein neuer Gesamtvorstand im Sinne des § 10 Nr. 1 gewählt wird, beträgt die anschließende Amtsperiode des ursprünglich kooptierten Vorstands nunmehr als bestätigtes Vorstandsmitglied drei Jahre. Handelt es sich bei der auf die Kooptierung folgenden nächsten Mitgliederversammlung nicht um eine solche, auf der ein

neuer Gesamtvorstand im Sinne des § 10 Nr. 1 gewählt wird, beträgt die anschließende Amtsperiode des ursprünglich kooptierten Vorstands nunmehr als bestätigtes Vorstandsmitglied den Zeitraum bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein neuer Gesamtvorstand im Sinne des § 10 Nr. 1 gewählt wird.

5.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und etwaige hauptamtlich mit der Geschäftsführung beauftragte Vorstandsmitglieder. Jedes dieser Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB ist alleinvertretungsberechtigt.

6.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er bestellt die Geschäftsführung. Der Vorstand kann einen Teil dieser Aufgaben dem Präsidium übertragen. Das Präsidium berichtet dem Vorstand auf den Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aus Gründen des geltenden Rechts vom Registergericht oder von einer Behörde angeregt werden oder redaktioneller Art sind, allein zu beschließen und durchzuführen, sofern die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben. Das Verfahren einer entsprechenden Satzungsänderung gem. dem Voranstehenden regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

7.

Vorstandssitzungen werden im Auftrag des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall im Auftrag eines seiner Stellvertreter, schriftlich einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu machen. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder auf Auftrag von mindestens sieben Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Über die Teilnahme des Beirats und von Gästen entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens acht seiner Mitglieder anwesend sind.

8.

Der Vorsitzende stellt die allgemeinen Richtlinien der Tätigkeit der Geschäftsführung auf. Er oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sowie die Mitgliederversammlung.

9.

Der Vorstand fasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden bzw. dessen Sitzungsstellvertreter den Ausschlag.

10.

Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (auch per Telefax oder E-Mail) gefasst werden. Im schriftlichen Umlaufverfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung

zur Abstimmung. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nicht für die Stimmen der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

11.

Der Vorstand kann selbst eine ihn betreffende Geschäftsordnung beschließen und erlassen.

12.

Die Vorstandsmitglieder können ihre Rechte auf den Vorstandssitzungen nur persönlich ausüben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

13.

Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

14.

Ein Vertreter der OAV Young Leaders nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er hat kein Stimmrecht. Der Vertreter wird von den OAV Young Leaders selbst berufen.

§ 11

Beirat

1.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.

2.

Der Beirat wird vom Vorstand zu Beginn der Amtsperiode des Vorstandes für die Dauer der entsprechenden Amtsperiode berufen. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Beirat während seiner Amtsperiode – aus welchem Grund auch immer – aus dem Beirat aus, ist der Vorstand berechtigt, für den ausgeschiedenen Beirat einen neuen Beirat zu berufen. Die Amtsperiode eines solchen nachbesetzten Beirats ist beschränkt auf die Amtsperiode des ihn berufenden Vorstandes. Der Beirat tagt nur in Gemeinschaft mit dem Vorstand.

3.

Die Beiratsmitglieder können ihre Rechte nur persönlich ausüben.

§ 12

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung und Aussprache über Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereins. Sie beschließt über grundsätzliche Fragen des Vereins, insbesondere über:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Abrechnung,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Genehmigung des Haushaltsvorschlages, der möglichst frühzeitig im Jahr durch den Vorstand zu billigen ist und bis zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung als vorläufiger Wirtschaftsplan dient,
- d) Wahl des Vorstandes und Bestätigung der Zuwahl von zuvor kooptierten Vorstandsmitgliedern,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Höhe der Beiträge,
- i) Anträge,
- j) Auflösung des Vereins.

2.

Die generelle konkurrierende Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zum Erlass von Geschäftsordnungen für andere Vereinsorgane und für Länderausschüsse und bilaterale Gremien im Sinne des § 13 der Satzung ist nicht Gegenstand der Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung und wird von der Beschlussbefähigung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, soweit das jeweilige Vereinsorgan bzw. der jeweilige Länderausschuss und/oder das jeweilige bilaterale Gremium bereits über eine eigene Geschäftsordnung verfügt, eine solche beschließt oder eine solche durch ein anderes hierfür nach dieser Satzung zuständiges Vereinsorgan beschlossen wird.

3.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses von der Geschäftsführung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von mindestens 5 Wochen einberufen. Die Einberufung durch die Geschäftsführung kann nach Wahl der Geschäftsführung sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Kommt es zu einer Einberufung in elektronischer Form per E-Mail, gilt die Einladung als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitgliedes abgesendet wurde.

4.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, oder wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung durch einen begründeten, schriftlichen Antrag verlangen, einberufen; § 17 Nr. 2 bleibt unberührt.

5.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertelmehrheit, im Übrigen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Bei Stimmgleichheit im Rahmen einer Abstimmung über einen Antrag gilt der Antrag als abgelehnt.

6.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor dem gem. § 12 Nr. 3 benannten Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht worden sein. Danach können keine Anträge, auch keine Dringlichkeitsanträge, mehr gestellt werden. Unter Berücksichtigung dieser Anträge ist dann eine endgültige Tagesordnung zu erstellen, die den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Versammlung entsprechend § 12 Nr. 3 S. 2,3 übermittelt wird. Werden innerhalb der vorgenannten Frist keine Anträge gestellt, wird die bereits gem. § 12 Nr. 3 übersandte vorläufige Tagesordnung ohne weiteres zur endgültigen Tagesordnung. In diesem Fall wird keine erneute Versendung der dann endgültigen Tagesordnung vorgenommen.

7.

Über Anträge, die nicht nach § 12 Nr. 3 oder Nr. 6 oder nach § 17 auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes verhandelt und beschlossen werden.

8.

Abwesende Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Vertreter muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein und es muss sich unter Hinweis auf die in § 12 Nr. 9 geregelte Ausnahme bei dem Vertreter um ein stimmberechtigtes ordentliches oder sonstiges Mitglied im Sinne des § 4 dieser Satzung handeln.

9.

Vertreter von korporativen Mitgliedern in der Form von juristischen Personen und/oder Personengesellschaften und Verbänden müssen in Abweichung von § 12 Nr. 8 nur im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein, um das korporative Mitglied wirksam auf der Mitgliederversammlung vertreten zu können, soweit es sich bei dem Vertreter um einen Arbeitnehmer, Geschäftsführer bzw. Vorstand des jeweiligen korporativen Mitglieds handelt. Für den Fall, dass sich ein korporatives Mitglied nicht durch eine Person aus dem vorgenannten Personenkreis vertreten lassen will, gilt § 12 Nr. 8.

10.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen ordentlichen und sonstigen Mitglieder im Sinne des § 4 dieser Satzung beschlussfähig; § 17 Nr. 3 bleibt unberührt.

11.

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, bestimmt der Versammlungsleiter die Form der Abstimmung, jedoch muss die Abstimmung auf Verlangen des Vorstandes oder eines Zehntels der Stimmen geheim erfolgen.

12.

Hat der Vorstand Bedenken gegen die Ausführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, so steht ihm ein einmaliges Einspruchsrecht innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung zu. Zugleich mit dem Einspruch ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

13.

Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und von dem von ihm zu ernennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Länderausschüsse und bilaterale Gremien

Zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins, die in ihrer Ausführung teils aus dem Inland heraus fortlaufend zu definieren sind und zum anderen gemeinsam mit Repräsentanten aus den Ländern des Tätigkeitsbereiches des Vereins fortlaufend Kontakt und Meinungs- Informationsaustausch zum Gegenstand haben, kann das Präsidium des Vereins

- nationale Länderausschüsse
- Regionalausschüsse und
- bilaterale Gremien (Arbeitskreise)

einsetzen, die wegen ihrer unterschiedlichen Aufgabenstellung nebeneinander bestehen. Einzelheiten dieser Ausschüsse bzw. Gremien, die rechtlich und steuerlich unselbständige

Organe des Vereins sind, werden durch Geschäftsordnungen seitens des Präsidiums des Vereins geregelt.

§ 14

Die OAV Young Leaders

Als Diskussionsforum für den Führungsnachwuchs der Asienwirtschaft treten die OAV Young Leaders zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der OAV Young Leaders, die von den OAV Young Leaders selbst erlassen wird.

§ 15

Geschäftsführung

Der Verein unterhält für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die mit der erforderlichen Anzahl von Geschäftsführern und Mitarbeitern besetzt wird. Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte ein oder mehrere geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Bei diesem bzw. bei diesen handelt es sich um den bzw. die Geschäftsführer des Vereins.

§ 16

Kartellrechtsklausel

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, Satzung und Beschlüsse der Organe zu befolgen, sowie im Rahmen der Vereinstätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung des Kartellrechts, insbesondere durch das Unterlassen wettbewerbsbeschränkender Absprachen und des unzulässigen Austausches wettbewerbsrelevanter Informationen.

§ 17

Auflösung

1.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund eines Antrages des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der ordentlichen und/oder sonstigen Mitglieder im Sinne des § 4 der Satzung. Der Antrag der ordentlichen und sonstigen Mitglieder auf Auflösung des Vereins muss in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden; er bedarf keiner Begründung.

2.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufen; er ist dazu innerhalb von 2 Monaten verpflichtet, wenn mindestens 10% ordentliche und/oder sonstige Mitglieder dies beantragt haben.

3.

Die Mitgliederversammlung ist insoweit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

4.

Die letzte Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren.

5.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Deutschen Gesellschaft für Asienkunde e.V., Hamburg bzw. deren Rechtsnachfolger, zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

6.

Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 18

Datenschutz

Mit seiner Aufnahme stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten gespeichert werden dürfen. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Das Nähere regelt die Datenschutzerklärung des Vereins.

§ 19

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der jeweilige Sitz des Vereins.